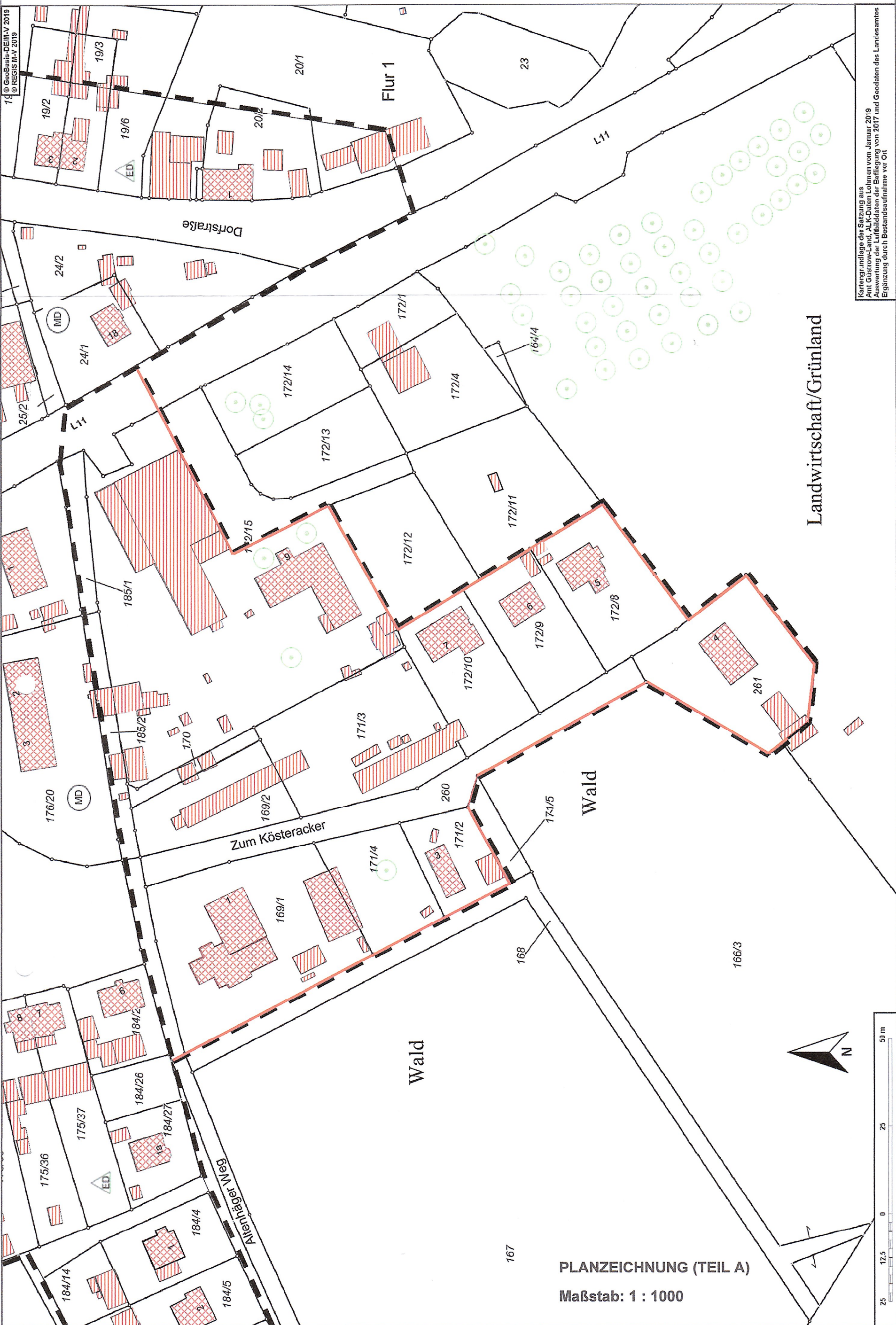


KLARSTELLUNGSSATZUNG NR. 1
GEMEINDE LOHMEN
„ZUM KÖSTERACKER“



TEXTLICHE HINWEISE (TEIL B)

- Nr. 1
Klarstellung und Festlegung
- (1) Der Bereich der Klarstellung im bebauten Ortsteil Lohmen wird am Weg „Zum Kösteracker“ durch neue Abgrenzung und Festlegung erweitert (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB).
(2) Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.
- Nr. 2
Zulässigkeit von Vorhaben
- Im Festlegungsbereich (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) sind Vorhaben nur zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen (§ 34 Abs. 1 BauGB). Die Anwendung des § 34 Abs. 3a BauGB (Abweichen vom Erfordernis des Einfügens) ist möglich.
- Nr. 3
Räumlicher Geltungsbereich
- Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist die beigefügte Planzeichnung, Stand: Januar 2019, maßgebend.
Zum Geltungsbereich dieser Satzung gehören die folgenden Flurstücke komplett:
Gemarkung Lohmen, Flur 1, Flurstück 169/1, 171/4, 171/2, 260, 261, 169/2, 170, 171/3, 172/10, 172/9, 172/8, 185/2, und 185/1.
Zum Geltungsbereich dieser Satzung gehören die folgenden Flurstücke teilweise:
232 und 172/15.
- Nr. 4
Befreiungen und Abweichungen
- Auf schriftlich zu begründenden Antrag können Befreiungen und Abweichungen von den Regelungen dieser Satzung zugelassen werden, wenn die Einhaltung dieser Regelungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, wenn die Befreiungen und Abweichungen die nachbarlichen Interessen nicht beeinträchtigen und mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erforderlich.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Zeichenerklärung – Festsetzungen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Klarstellungssatzung § 9 Abs. 7 BauGB

PLANUNTERLAGE

Zeichenerklärung – Kartengrundlage -ohne Festsetzungscharakter

 Darstellung:
Geltungsbereich Abrundung 2001

 Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer

 Hauptgebäude, Hausnummer

 Nebengebäude

 Einzelbäume und Großgehölze

 Nutzung von Flächen

 Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)

 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

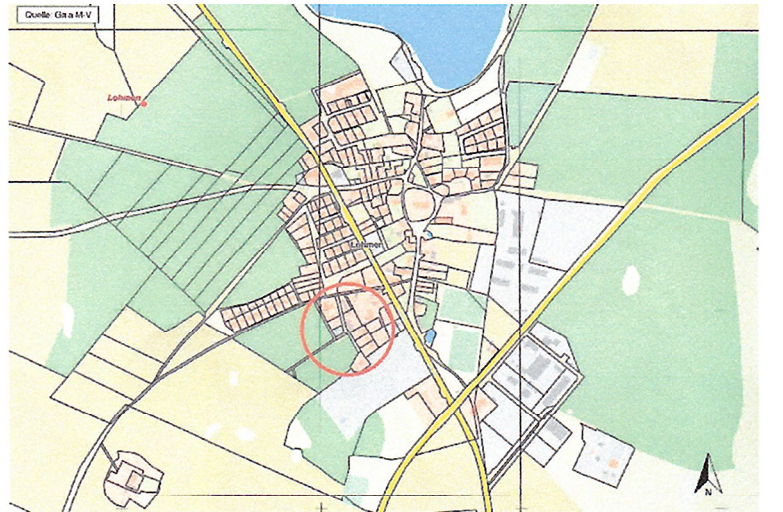
RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777)

Übersichtsplan Maßstab 1 : 20000



Darstellung der Ortslage Lohmen

Gemeinde Lohmen

Amt Güstrow-Land

Klarstellungssatzung Nr. 1 Gemeinde Lohmen
„Zum Kösteracker“

Lohmen, den 07. Nov. 2019



Dikau
Bürgermeister

Planverfasser:
Amt Güstrow-Land
- Der Amtsvorsteher -
Bau- und Ordnungsamt
Haselstraße 4
18273 Güstrow

Arbeitsstand:
Juli 2019